



**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 FlurbG
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG**

**Dorferneuerung Weinberg 2
Gemeinde Aurach, Landkreis Ansbach**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Weinberg 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Zuge der Dorferneuerung Weinberg 2 sollen einige Straßen erneuert und Plätze um- bzw. neugestaltet werden. Das gesamte Dorf soll vor allem im Hinblick auf Veränderungen durch den Klimawandel vorbereitet werden. Wo möglich, sind hierfür Entsiegelungen und Pflanzungen geplant, die sowohl ökologisch als auch für die Lebensqualität der Anwohner eine Aufwertung darstellen. Eingriffe in bestehende Gehölze sind der Planung nicht zu entnehmen, in bestehende Grünflächen nur baubedingt über einen kurzen Zeitraum und meistens mit der Folge der Verbesserung des jetzigen Zustandes. Auch touristisch profitiert der Ort von den geplanten Maßnahmen, z. B. durch eine bessere Beschilderung des Radwegenetzes.

Weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahmen sind Risiken hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erkennbar oder zu erwarten. Diese Aussage bezieht sich auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna einschließlich artenschutzrechtlicher Belange und der biologischen Vielfalt, Klima und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Somit hat die Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Ingo Steinbrecher
Leitender Baudirektor